



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0017/22/0106867/0017.V  
02. Juni 2022

Firmensitz:

Dyckerhoff GmbH  
Lienener Str. 89  
49525 Lengerich

Standort der Anlage:

Zementwerk  
Lienener Str. 89  
49525 Lengerich

## **Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen**

### **Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle am Brecher 3**

# Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Anlagedaten</b> .....	<b>7</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	7
III.2    Angaben zur Eignungsfeststellung .....	7
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	7
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	8
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts .....	8
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzrechts.....	8
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechts .....	9
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>10</b>
V.1    Allgemeine Hinweise .....	10
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	11
V.3    Hinweise hinsichtlich des Wasserrechts.....	12
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>12</b>
VI.1    Allgemeines.....	12
VI.2    Umweltverträglichkeitsprüfung .....	13
VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	14
VI.4    Ergebnis der Prüfung .....	16
VI.5    Kosten .....	16
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>20</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) und Nummer 8.12.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen und als Nebeneinrichtung eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für die Lagerung von festen Stoffen und Gemischen als Schüttgut mit einer Kapazität von 2.500 Tonnen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 11.03.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung beinhaltet die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt wurden:

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

**Anzeige vom: 10.01.2019**

Anzeigegegenstand: Errichtung und Betrieb, Änderung und Betrieb sowie Außerbetriebnahme von Staubfiltern verschiedener Nebenquellen

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 17.01.2019

Aktenzeichen: 500-0106867/0039.B

**Anzeige vom: 14.03.2019**

Anzeigegegenstand: Einsatz von bis zu 40.000 Tonnen Gießereialtsand pro Jahr als Sekundärrohstoff mit der Abfallschlüsselnummer 10 10 08

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 27.03.2019

Aktenzeichen: 500-0106867/0039.B

**Anzeige vom: 10.07.2019**

Anzeigegegenstand: Umrüstung und Wiederinbetriebnahme des Filters 610 für die Verladung des Zementsilos 11

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 23.07.2019

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 13.09.2019**

Anzeigegegenstand: Umbau und Betrieb des Doppelkammersilos 17 für die Lagerung von Grauzementen durch Errichtung und Betrieb von zwei Verladestraßen mit einer Leistung von 150 t/h

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 23.09.2019

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 13.12.2019**

Anzeigegegenstand: Neue Emissionsquelle Q478 (Kalkcompound-Verladung am Drehrohrföfen 4)

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 23.12.2019

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 19.02.2020**

Anzeigegegenstand: Zusammenlegung der Läger für die Hüttensandlagerung im Freien mit einer Kapazität von zukünftig ca. 150.000 t und Verlängerung der Befristung bis zum 30.06.2030

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 03.03.2020

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 15.06.2020**

Anzeigegegenstand: Errichtung und Betrieb einer Hochdruckpumpe im Wärmetauscher des Drehföfens 8 zur Dosierung von Ammoniakwasser für die NOx-Reduzierung

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 25.06.2020

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 30.09.2020**

Anzeigegegenstand: Austausch des Filters Q 537 - Zementtransport in das Zementsilo 15

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 13.10.2020

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 28.10.2020**

Anzeigegegenstand: Einsatz von zusätzlich 1.500 t/a Betonschneidschlamm als Sekundärrohstoff mit der ASN 10 13 14

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 16.11.2020

Aktenzeichen: 500-0106867/0041.B

**Anzeige vom: 04.06.2021**

Anzeigegegenstand: Umnutzung des Silos 18 für die zukünftige Zwischenlagerung von Prozessstäuben

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 14.06.2021

Aktenzeichen: 53.0116/21/0106867-0001/0027.U

**Anzeige vom: 27.09.2021**

Anzeigegegenstand: Einsatz eines weiteren Eisenoxidträgers

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 07.10.2021

Aktenzeichen: 53.0116/21/0106867-0001/0027.U

**Anzeige vom: 17.12.2021**

Anzeigegegenstand: Einsatz von zusätzlich maximal 4.500 Tonnen Betonschneidschlamm pro Jahr / Erhöhung der Gesamtmenge an Betonschneidschlamm auf 13.500 Tonnen pro Jahr

Mitteilung nach § 15  
Abs. 2 BImSchG vom: 20.12.2021

Aktenzeichen: 53.0242/21/0106867/0123.U

### **III. Anlagedaten**

#### **III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage**

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Kapazität von 1.500 t/d (Drehrohrofenanlage 4) und 3.700 t/d (Drehrohrofenanlage 8) mit Nebeneinrichtungen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

#### **III.2 Angaben zur Eignungsfeststellung**

Die Eignungsfeststellung gem. 63 WHG wird für die Anlage zur Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe (Lagerhalle am Brecher 3) mit einem Lagervolumen von 2.500 Tonnen erteilt. Die Lageranlage dient der Lagerung von festen wassergefährdender Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3).

### **IV. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie dieses Bescheides einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

## **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

- IV.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 der Bauordnung für das Land NRW [BauO NRW]). Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.
- IV.2.2 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt entsprechende Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit vorzulegen. Aus dieser Bescheinigungen muss hervorgehen, dass der beauftragte Sachverständige sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.
- IV.2.3 In der Lagerhalle am Brecher 3 sind ausschließlich nicht brennbare Stoffe zu lagern. Brennbare Ladungsträger, wie Paletten, sind nicht zulässig.

## **IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts**

- IV.3.1 Die AwSV-Anlage (Lagerhalle am Brecher 3) ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV gem. § 47 AwSV zu überprüfen.
- IV.3.2 Vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage (Lagerhalle am Brecher 3) sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die folgenden Dokumentationen vorzulegen:
- Nachweis über die Eignung der Leckagesonde (im Sammelschacht neben der Lagerhalle) mit entsprechender bauaufsichtlicher Zulassung und
  - Nachweis über die Anforderungen an die Dichtfläche der Lageranlage gem. Ziffer 6.3.2 der Antragsunterlage „Gutachten gem. § 41 Abs. 2 AwSV“ des TÜV Rheinland – Auftragsnummer 0268531460 / 10 vom 07.03.2022.
- IV.3.3 Die Leckagesonde im Sammelschacht neben der Lagerhalle muss über eine Anzeige mittels Blitzleuchte verfügen und ist auf den Leitstand aufzuschalten.
- IV.3.4 Die Lagerhalle ist arbeitstäglich einer Kontrolle entsprechend Ihrer Antragsunterlage „Betriebsanweisung nach § 44 AwSV - Überwachungsmaßnahmen“ zu unterziehen. Die Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzrechts**

- IV.4.1 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unmittelbar nach Feststellung des Schadensfalles der Überwachungsbehörde zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde mitzuteilen, sofern der mit

wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

IV.4.2 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

Sofern Aushubmaterial aus aufgefüllten bzw. organoleptisch (Verfärbung, Geruch, Fremdmaterial) auffälligen Bereichen des Grundstücks an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material vorab auf seine Eignung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und die Bedingungen für einen Wiedereinbau sind mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

#### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechts**

IV.5.1 In der Lagerhalle am Brecher 3 sollen zunächst die folgenden festen Stoffe oder Gemische als Schüttgut zwischengelagert werden:

- Betonschneidschlamm (AVV 10 13 14),
- Gießereialtsand (AVV 10 10 08) und
- Ofenausbruch.

Sollten zukünftig andere feste Stoffe oder Gemische als Schüttgut in der Lagerhalle am Brecher 3 zwischengelagert werden, so sind diese zwei Wochen vor dem Beginn der Lagerung gegenüber der Bezirksregierung Münster schriftlich zu benennen. Dabei ist die maximale Lagermenge des einzelnen Stoffs anzugeben.

IV.5.2 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 (1) BImSchG ist die Inbetriebnahme der Lagerhalle am Brecher 3 erst nach der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung in Höhe von 37.500 € zulässig.

Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV.5.3 Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage,
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, gegenwärtig vertreten durch die Bezirksregierung Münster),
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Angaben zum Sicherungsziel und
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung.

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

## **V. Hinweise**

### **V.1 Allgemeine Hinweise**

V.1.1 Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

- V.2.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Sie können hierfür das Ihnen vorliegende Formular verwenden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter namentlich mit Telefonnummer zu benennen.
- V.2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW). Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.
- Hinweis: Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- V.2.3 Die abschließende Fertigstellung Ihres Bauvorhabens ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das Ihnen vorliegende Formular „Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwenden.
- V.2.4 Der Bauherr und der spätere Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 74 Absatz 5 BauO NRW).

- V.2.5 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- V.2.6 Das Ihnen vorliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

### **V.3 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechts**

- V.3.1 Für die AwSV-Anlage (Lagerhalle am Brecher 3) ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage gem. § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) enthalten sind.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma Dyckerhoff GmbH betreibt am Standort Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.04.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 04.04.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 i. V. m. Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 08.04.2022 bestätigt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt, Bauamt, Brandschutz
- Stadt Lengerich: FD 60 Bauen, Planen und Umwelt
- Mein Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz

Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG für den Bau der Lagerhalle beantragt. Da mir zum Zeitpunkt einer möglichen Bescheidung Ihres Antrages nach § 8a Abs. 1 BImSchG bereits alle abschließenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorlagen, wurde auf eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns verzichtet. Sie hatten mir ggü. dieser Vorgehensweise telefonisch zugestimmt.

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderungen der Anlage zu keinen negativen Veränderungen bei den Luftschadstoff- und Lärmimmissionen führen und aufgrund der Schutzvorkehrungen keine Beeinträchtigungen von Grundwasser und Boden zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 06.05.2022 in den Westfälischen Nachrichten – Ausgabe Lengerich, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de).

### **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig. Das Einvernehmen der Stadt Lengerich als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.04.2022 erteilt.

#### VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

##### *VI.3.2.1 Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei dem Betrieb der beantragten Lagerhalle nicht verursacht. Für die Beschickung der Lagerhalle werden keine zusätzlichen LKW-Fahrten benötigt, da sich die Umschlagmengen nicht erhöhen.

##### *VI.3.2.2 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.1 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

#### VI.3.3.1 AwSV / Eignungsfeststellung

Der Hallenboden wie auch das aufgehende Mauerwerk der Lagerhalle am Brecher 3 werden aus flüssigkeitsdichtem Beton hergestellt. Zudem ist sichergestellt, dass ggf. anfallende Flüssigkeiten zurückgehalten und detektiert werden.

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regeln. Insbesondere ist in diesem Bescheid geregelt, dass die Halle vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüft werden muss.

### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) ist nicht erforderlich, da die Lagerhalle im ehemaligen Abbaubereich des Steinbruchs errichtet wird. In diesem Bereich wurde der ursprüngliche Bodenkörper entfernt, so dass als Oberfläche, Fels als Ausgangsgestein vorhanden ist. Eine Grundwasserverunreinigung kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus der regelmäßigen und langjährigen Beprobung der benachbarten Teiche ausgeschlossen werden. Somit war eine Anpassung / Ergänzung des bestehenden AZB nicht erforderlich.

### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechts/Sicherheitsleistung

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

#### Sicherheitsleistung:

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung für eine Abfallentsorgungsanlage mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden oder die Sicherheitsleistung soll auch gemäß § 17 Abs. 4a i.V. mit § 17 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Nebenbestimmung für den Betrieb der Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen - auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung wurden die genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede

stehenden Abfälle zu Grunde gelegt. Erlöse für Abfälle mit positivem Marktwert bleiben unberücksichtigt.

Nach Ihren Angaben werden der Ofenausbruch und das Ansatzmaterial nicht über eine Menge von 500 Tonnen hinaus zwischengelagert werden. Eine Entsorgung des Ofenausbruchs würde pro Tonne Gesamtkosten von 75 € verursachen. Somit ist in diesem Genehmigungsbescheid eine Sicherheitsleistung in Höhe von 37.500 € festgelegt.

#### VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

#### VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

##### Tarifstelle 15a.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a [Euro 500 + 0,005 x (360.000 – 50.000), mind. 500]	2.050,00 €
---	------------

Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung nach Tarifstelle 2.4 zu entrichten.	4.205,50 €
--	------------

2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%]	- 1.261,65 €
---	--------------

Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>2.943,50 €</u>
-------------------------------	-------------------

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3 Std. x 70,00 € =	210,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>271,00 €</u>
Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5:		3.214,50 €
Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:		<u>3.214,50 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 47,00 €
- Westfälische Nachrichten Ausgabe Lengerich 154,69 €

Summe Auslagen: 201,69 €

Gesamtbetrag: 3.416,19 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
2. Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gem. § 16 BImSchG – Formular 1, Blatt 1-5	4 Seiten
3. Kurzbeschreibung zur Ausgangssituation und zum geplanten Vorhaben	2 Seiten
4. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW 1:500 (auf A4-Größe)	1 Seite
5. Lageplan Werk Lengerich, M: 1:750 (auf A4-Größe)	1 Seite
6. Lageplanausschnitt Werk Lengerich, M: 1:750 (auf A4-Größe)	1 Seite
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3 Seiten
8. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2 Seiten
9. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2	3 Seiten
10. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2	2 Seiten
11. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	7 Seiten
12. Betriebsgeheimnis	1 Seite
13. Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG	14 Seiten
14. Grundrisse, Schnitt, Ansichten – M: 1:100 (auf A4-Größe)	1 Seite
15. Auflistung der wassergefährdenden Stoffe	1 Seite
16. Betriebsanweisung & Notfallplan gem. § 44 AwSV	2 Seiten
17. Gutachten d. TÜV Rheinland gem. § 41 Abs. 2, Ziffer 2 AwSV	7 Seiten
18. Bauantrag gem. § 65 BauO NRW 2018	2 Seiten
19. Lageplan Werk Lengerich z. Bauantrag, M: 1:750	1 Seite
20. Lageplanausschnitt Werk Lengerich z. Bauantrag, M 1:750	1 Seite
21. Flurkarte NRW, M: 1:500	1 Seite
22. Grundrisse, Schnitt, Ansichten – M: 1:100	1 Seite
23. Baubeschreibung	2 Seiten
24. Brandschutzkonzept	41 Seiten
25. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	2 Seiten
26. Berechnungen des Bruttonrauminhaltes und der Herstellungskosten	3 Seiten
27. Statistik der Baugenehmigungen	2 Seiten
28. Statistik der Baufertigstellungen	1 Seite
29. Formblatt zur Prüfung des Artenschutzes	1 Seite

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 677)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3483)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)